



# Wann die Haftpflichtversicherung nicht für Schäden aufkommen muss

Wer sich mit einer Schadensmeldung über Gebühr Zeit lässt, muss damit rechnen, dass die Versicherung leistungsfrei bleibt. Sie muss auch nicht bezahlen, wenn der Versicherungskunde beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung über bereits eingetretene Schäden Bescheid wusste.

**M**it diesen Begründungen wurde vom Gericht die Forderung eines Tiroler Bauherren an sein Versicherungsunternehmen abgewiesen, ihm Zahlungen an seine Nachbarn zu ersetzen, die er nach Schäden auf den angrenzenden Grundstücken geleistet hatte, und grundsätzlich die Deckungsverpflichtung der Versicherung festzustellen.

In dem Verfahren ging es **um Schäden, die bei Bauarbeiten für ein neues Zweifamilienhaus** entstanden waren, das der Tiroler errichten ließ. Er schloss für seine Liegenschaft über einen Versicherungsagenten bei seiner Versicherung im Rahmen einer Eigenheimversicherung eine Haftpflichtversicherung ab. Basis waren unter anderem die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1997) und die Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB 1997). Sein Versicherungsantrag vom 28. Oktober 1999 wurde von dem Versicherungsunternehmen am 11. November 1999 angenommen.

Weil die **Hangsicherungsarbeiten mangelhaft** waren, traten ab Oktober 1999 durch Hangrutschungen bei zwei Nachbargrundstücken Schäden auf. Die Pechsträhne war damit noch nicht zu Ende: Im Frühjahr 2000 wurde bei Baggerarbeiten ein wasserführendes Rohr beschädigt, dadurch kam es wiederum zu einer Hangrutschung bei einer Nachbarliegenschaft. Die geschädigten Anrainer hielten sich an dem Bauherren schadlos, der seinerseits diese Schadenszahlungen von der Versicherung ersetzt haben wollte. Als die Versicherung die Zahlung verweigerte, ging der Haus-

bauer zu Gericht, wo er allerdings in erster und zweiter Instanz verlor und auch beim Obersten Gerichtshof abgewiesen wurde.

Die **Entscheidungen der Gerichte** basierten im Wesentlichen auf zwei Gründen, wobei der Termin des Vertragsabschlusses und auch der Zeitpunkt der Schadensmeldung ausschlaggebend waren.

Zum Vertragsabschluss stellten sowohl die erste als auch die zweite Instanz fest, die

gewusst, als er am Abend des 28. Oktober den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags stellte. Bei der Annahme des Versicherungsantrags am 11. November wäre ihm auch bekannt gewesen, dass sich diese Risse bei beiden Nachbarhäusern vergrößert hatten.

Die Juristen: „Das Auftreten der Risse stellte den in Art 1.1 der AHVB 1997 definierten Versicherungsfall dar, also ein

## Quintessenz:

*Zum Vertragsabschluss stellten sowohl die erste als auch die zweite Instanz fest, die Versicherung habe den Antrag des Bauherren auf Abschluss der Haftpflichtversicherung vom 28. Oktober 1999 am 11. November 1999 angenommen. Damit ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen.*

Versicherung habe den Antrag des Bauherren auf den Abschluss der Haftpflichtversicherung vom 28. Oktober 1999 am 11. November 1999 angenommen. Damit ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen. Weil als Versicherungsbeginn der 28. Oktober 1999 vereinbart wurde, liegt, so die Juristen, eine **Rückwärtsversicherung im Sinn des § 2 VersVG** vor.

In Absatz 2 dieses Paragraphen ist festgelegt, dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags weiß, dass der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Genau das war nach den Feststellungen der Gerichte bei den im Oktober 1999 auf den Nachbargrundstücken aufgetretenen Schäden der Fall. Der Auftraggeber des Zweifamilienhauses habe von den ersten Rissbildungen bereits

Schadensereignis, das dem versicherten Risiko entspricht und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten.“ Für die Frage, **zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist, ist es dagegen nicht wesentlich, wann die Geschädigten Ansprüche erhoben haben.** Das wäre nur von Belang, wenn dem Versicherungsnehmer das Schadensereignis vorher nicht bekannt gewesen wäre. Im konkreten Fall wurde der Bauherr aber bereits am Morgen des 28. Oktober – also dem Tag des Vertragsabschlusses – von den ersten Rissbildungen verständigt, in den folgenden Tagen wurde ihm laufend von den neu festgestellten und sich vergrößern Rissen berichtet.

Anders gelagert ist die Situation beim zweiten Schadensfall, der vom Gericht



behandelt wurde. Dabei ging es um die Beschädigung eines Rohres bei Baggerarbeiten, die in der Folge zu Hangrutschungen auf der benachbarten Liegenschaft des Ehepaares N. führte.

Diese Schäden, konzidierten die Juristen, **seien erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags** eingetreten. Allerdings hatten die Eheleute N am 13. Juli 2000 den Bauherren schriftlich zum Schadenersatz aufgefordert und ihn gebeten, seinen Versicherer und die Polizznummer bekannt zu geben.

Der Tiroler ließ sich aber ungebührlich viel Zeit und erstattete erst am 16. Mai 2001 eine Schadensmeldung, also fast ein Jahr später. Damit liegt laut Gerichtsurteil eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungskunden im Sinn des § 6 Abs. 3 VersVG vor. Für diesen Fall sei gemäß Art. 8 Z 1 AHVB 1997 Leistungsfreiheit des Versicherers vereinbart worden. Das Argument des Bauherren, die Geschädigten hätten sich ohnedies selbst an die Versicherung gewandt, ließen die Richter nicht gelten.

Der Fall landete schließlich beim Obersten Gerichtshof, der in seine Entscheidung 70b25/10t auch rechtstheoretische Überlegungen einfließen ließ. Wörtlich hieß es dazu: „Der Revisionswerber geht unrichtig davon aus, dass das Berufungsgericht bei der Lösung der Rechtsfrage, ob der Versicherungsfall in den zeitlichen Anwendungsbereich der Versicherung falle, auf die Polizzierung durch die Beklagte am 11. 11. 1999 abgestellt habe, was im Lichte der Judikatur des Obersten Gerichtshofs zu den Themen ‚vorläufige Deckungszusage‘, ‚Unterversicherungsverzicht‘ sowie ‚Rückwärtsversicherung‘ nicht vertretbar sei.“

Ungeachtet dieser **früheren OGH-Entscheidungen** seien die Richter ohnehin von einer Rückwärtsversicherung mit Versicherungsbeginn bereits am 28. Oktober 1999 ausgegangen, als der Bauherr bereits vom Eintritt des Versicherungsfalls wusste. Zurückgewiesen wurde die Behauptung

## Quintessenz:

*Anders gelagert ist die Situation beim zweiten Schadensfall, der vom Gericht behandelt wurde. Dabei ging es um die Beschädigung eines Rohres bei Baggerarbeiten, die in der Folge zu Hangrutschungen auf der benachbarten Liegenschaft des Ehepaares N. führte.*

des Hausbauers, er habe beim Vertragsabschluss am 28. Oktober noch keine konkrete Kenntnis von Rissen am Haus der benachbarten Eheleute T. gehabt, sonst hätte er die ihm gestellte Frage, ob ihm Schäden bekannt seien, nicht mit „Nein“ beantwortet. Diese Darstellung, so konstatierten die Höchstrichter lakonisch, weiche „vom festgestellten Sachverhalt ab und ist die Rechtsrüge insoweit nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt“.

Zur Obliegenheitsverletzung wegen der sehr späten Schadensmeldung verwies der OGH auf die zweite Instanz, die zu den AHVB 1997 Stellung genommen hatte. Demnach kommt es „nach dem Wortlaut dieser Bestimmung für den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht auf die Erhebung von Ansprüchen durch den Geschädigten an, sondern darauf, ob dem Versicherungsnehmer aus einem versicherten Risiko Schadenersatzver-

pflichtungen erwachsen könnten“. Resümee des Höchstgerichtes: Dem Bauherren sei es nicht gelungen, einen Widerspruch der von ihm angefochtenen Entscheidungen der Vorinstanzen zu oberstgerichtlicher Judikatur aufzuzeigen. Die Versicherung muss nicht für die Schäden aufkommen, die im Zuge der Bauarbeiten entstanden sind. ■

### DER AUTOR

Mag. Gerald Katzensteiner  
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Tel.: 01/716 07-332  
Mail: gerald.katzensteiner@vav.at

### KURZ & BÜNDIG

Volltext der Entscheidung zum  
Download unter:  
[http://www.ris.bka.gv.at/jus/  
- 70b25/10t](http://www.ris.bka.gv.at/jus/70b25/10t)



Bei den Bauarbeiten kam es wegen mangelhafter Hangsicherung zu Schäden auf den Liegenschaften der Nachbarn.